

S. 85 / Nr. 20 Zollgesetz (d)

BGE 79 IV 85

20. Auszug aus dem Urteil des Kassationhofes vom 19. Juni 1953 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Viganò.

Seite: 85

Regeste:

An. 60, 76 Ziff. 2 ZG. Wann ist eine Ware unrichtig deklariert?

Art. 60, 76 ch. 2 de la loi fédérale sur les douanes. Quand une marchandise est-elle inexactement déclarée?

An. 60, 76 cifra 2 LD. Quando una merce è dichiarata inesattamente?

Viganò, Fabrikant optischer Instrumente in Mailand, hatte im Jahre 1946 129 «Diacolor»-Filmbetrachtungsapparate nach Zürich geliefert. Davon konnten 73 Stück nicht verkauft werden. Die Ausfuhr solcher Ware war damals gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr vom 22. September 1939 nur mit Bewilligung der unter der Leitung der Handelsabteilung des EVD stehenden Sektion für Ein- und Ausfuhr zulässig. Immerhin wird in einem Schreiben der Oberzolldirektion an die Bundesanwaltschaft vom 14. Januar 1952 erklärt, die zeitweise Ausfuhr im Freipassverkehr sei von der Handelsabteilung gestützt auf Art. 10 Abs. 3 der genannten Verfügung des EVD allgemein bewilligt worden. Von einer solchen allgemeinen Ausfuhrbewilligung machte Viganò Gebrauch, indem er die 73 unverkauften Apparate unter der, wie er wusste, falschen Angabe, er wolle sie an der Mailänder Messe 1950 ausstellen, mit Freipass nach Italien zurücksenden liess. Am 30. September 1950 begehrte die von ihm beauftragte Speditionsfirma die Löschung des Freipasses, indem sie beim Zollamt Zürich-Frachtgut 72 angeblich von der Mailändermesse 1950 zurückkommende

Seite: 86

Filmbetrachtungskasten zur Wiedereinfuhr deklarierte. Das Zollamt stellte indessen fest, dass es nicht die ausgeführten «Diacolor»-, sondern «Pancolor»-Apparate waren.

Das Obergericht des Kantons Zürich sprach Viganò von der Anklage, sich durch Erschleichung der Ausfuhr von 73 «Diacolor»-Apparaten des Bannbruchs schuldig gemacht zu haben, frei. Es ging davon aus, dass eine unrichtige Deklaration im Sinne von Art. 76 Ziff. 2 ZG nur vorliege, wenn der Meldepflichtige die Ware qualitativ falsch benenne oder unter Vorlegung gefälschter Ausweise eine Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrbewilligung behaupte. Das habe Viganò nicht getan. Er habe die Diacolor-Apparate wahrheitsgemäss als solche deklariert. Durch die falsche Angabe, sie seien Ausstellungsgut, habe er wohl zu Unrecht die Freipassabfertigung erwirkt, aber keinen Bannbruch begangen.

Auf Nichtigkeitsbeschwerde der Bundesanwaltschaft hob der Kassationshof das Urteil auf und wies die Sache zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurück.

Aus den Erwägungen

Des Bannbruchs im Sinne von Art. 76 Ziff. 2 ZG macht sich schuldig, wer Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren dadurch verletzt, dass er es ganz oder teilweise unterlässt, solche Waren unter Einhaltung der Zollstrasse oder der Abfertigungszeit beim zuständigen Zollamt anzumelden, sie verheimlicht oder unrichtig deklariert.

Zur Zolldeklaration gehören nicht nur Erklärungen über die Art und Beschaffenheit der Ware, sondern auch alle anderen Angaben, die für den Entscheid, ob die Ware über die Zollgrenze gebracht werden darf, und für die Feststellung der Zollzahlungspflicht erheblich sind. Das ergibt sich aus Art. 31 Abs. 1 ZG, wonach der Zollmeldepflichtige je nach der Bestimmung der Waren die Zolldeklaration unter Vorlegung der für die Abfertigungsart erforderlichen Belege, Bewilligungen und anderen Ausweise in der

Seite: 87

vorgeschriebenen Anzahl, Form und Frist einzureichen» hat, dann namentlich auch aus dem Zweck der Zolldeklaration, die der Abfertigungsstelle den erwähnten Entscheid und die Feststellung der Zollzahlungspflicht ermöglichen oder erleichtern soll.

Unrichtig deklariert im Sinne von Art. 76 Ziff. 2 ZG ist eine Ware daher nicht nur, wenn der Zollmeldepflichtige über ihre Art und Beschaffenheit, sondern auch, wenn er über andere Tatsachen falsche Angaben macht, die für die Beurteilung der Frage, ob die Ware ein-, aus- oder durchgeführt

werden darf, wesentlich sind, z.B. über den Bestimmungsort oder den Zweck der Ausfuhr, wenn davon abhängt, ob die Ware ohne oder nur mit besonderer Bewilligung oder überhaupt nicht ausgeführt werden darf. Art. 60 ZG, auf den die Vorinstanz sich beruft, lässt eine andere Auslegung nicht zu. Nach dieser Bestimmung sind Waren, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist, zurückzuweisen, wenn sie «unter richtiger Benennung i zur Zollabfertigung angemeldet werden, und ist «in allen anderen Fällen» das Strafverfahren wegen Bannbruchs einzuleiten. «Richtig benannt» ist eine Ware nur, wenn die Zolldeklaration in allen für den Entscheid der Abfertigungsstelle über die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr wesentlichen Punkten richtig ist. Übrigens gibt es Fälle, in denen trotz richtiger Benennung der Ware das Strafverfahren wegen Bannbruchs eingeleitet werden muss, z.B. nach Art. 76 Ziff. 5 ZG. Art. 60 ZG will nicht die Geltung des Art. 76 einschränken, sondern lediglich sagen, was die Zollabfertigungsstelle zu tun hat, wenn Waren, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist, zur Abfertigung angemeldet werden, ohne dass die Voraussetzungen des Bannbruchs erfüllt sind. Auch die Vorinstanz schränkt den Begriff der unrichtigen Deklaration im Sinne von Art. 76 Ziff. 2 ZG nicht ein auf falsche Angaben über Art und Beschaffenheit der Ware, sondern unterstellt ihm auch die Behauptung einer Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrbewilligung unter Vorlegung gefälschter Ausweise. Wenn

Seite: 88

das richtig ist - was nicht bezweifelt werden kann lässt sich kein sachlicher Grund finden, nicht auch in anderen sich nicht auf Art oder Beschaffenheit der Ware beziehenden, aber dennoch für die Zulässigkeit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr wesentlichen fälschen Angaben eine unrichtige Deklaration zu sehen.

Unrichtige Angaben in der Zolldeklaration fallen bloss dann nicht unter Art. 76 ZG, wenn sie sich zum vorneherein nicht eignen, den Entscheid der Abfertigungsstelle, ob die Ware über die Zollgrenze gebracht werden darf, zu beeinflussen; denn in diesem Falle wird kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr, Ansfuhr oder Durchfiuhr verletzt, z.B. wenn der Deklarant, als Bestimmungsland einer in das Land B fahrenden Ware das Land A angibt, wobei die Ausfuhr nach B wie nach A frei ist, nur die Ausfuhr in das Land C einer besonderen Bewilligung bedürfte